



Bewerbungsbedingungen

1. Allgemeines

Falls nicht anders bestimmt, richtet sich die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach den Regeln der UVgO. Ein Rechtsanspruch des Bewerbenden oder Bietenden auf Anwendung dieser Regeln besteht nicht.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietenden, die sich im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungen an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Auf Verlangen hat der Bewerbende oder Bietende Auskünfte zu geben, ob und welche wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtungen mit Unternehmen bestehen.

3. Angebot

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss vollständig und unterschrieben, entsprechend der in der Ausschreibung angegebenen Wege sowie innerhalb der Abgabefrist bei der ausschreibenden Stelle eingehen. Ausreichend ist die rechtzeitige Übersendung der Zusammenfassung in Schriftform sowie der ausgefüllten Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen auf digitalem Weg. Es zählt der Eingangszeitpunkt bei der ausschreibenden Stelle.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist – ausgenommen in vorheriger Absprache – unzulässig.

Das von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich. Änderungen des Bietenden an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen sind nicht zulässig.

Angebote, die den Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Das Angebot eines Skontos bei Einhaltung bestimmter, vom Bietenden vorgegebener Zahlungsfristen, wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bietende erklärt, dass es sich auf alle Abschlags- und Schlusszahlungen erstreckt und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.

Die Angebotspreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge etc.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes vom Bieter hinzuzufügen. Alle Preisangaben sind in Euro auszuweisen.

Der Bietende soll sich vor Angebotsabgabe mit den Örtlichkeiten vertraut machen. Nach Möglichkeit kann dazu ein Ortstermin mit dem Auftraggebenden vereinbart werden.

4. Versicherungen

Der Bietende bestätigt, dass für den Fall des Zuschlags eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht bzw. abgeschlossen wird, deren Mindestversicherungssummen pro Schadensfall mindestens folgende Beträge abdecken:

- Personen- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden: 10.000.000 €
- Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden: 5.000.000 €
- Tätigkeits- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden: 1.000.000 €
- Reine Vermögensschäden: 500.000 €

5. Nebenangebote

Nebenangebote sind grundsätzlich zugelassen, soweit dies im Deckblatt zur Ausschreibung gestattet ist. Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen diese im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Ausführungsvarianten müssen möglichst unter Aufrechterhaltung der Gliederung des Leistungsverzeichnisses eindeutig und erschöpfend beschrieben werden und alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind. Bei Ausführungen, die nicht den aktuell geltenden Regeln der Technik, gesetzlichen Bestimmungen oder den in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Leistungen im Angebot entsprechen, sind detaillierte Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Ausführung zu machen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage erstellt und gekennzeichnet werden.

6. Subunternehmer (Nachunternehmer / Unterauftragnehmer)

Beabsichtigt der Bietende, Teile der Leistung durch Subunternehmende ausführen zu lassen, so hat er unter Angabe der Leistungen, für die er einen Subunternehmenden einzusetzen beabsichtigt, und des Namens der/des Subunternehmenden, die Zustimmung des Auftraggebenden zu beantragen. Die Pflicht des Bietenden und Auftragnehmenden zur Auftragserfüllung bleibt davon unberührt. Vor Zustimmung des Auftraggebenden zu einem Subunternehmenden hat dieser auf Verlangen des Auftraggebenden zum Nachweis der Eignung erforderliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen vorzulegen.

Der Bietende und Auftragnehmer hat, so nicht anders vereinbart, den Hauptteil der Leistung zu erbringen.



7. Behördliche Vorschriften

Der Bietende ist zur Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

8. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bietenden Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bietende den Auftraggebenden vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

9. Vergabe

Es ist dem Auftraggebenden freigestellt, den Auftrag ganz oder in Einzelteilen zu vergeben, Leistungen ganz oder teilweise aus dem Angebot herauszunehmen, Mengen einer Einzelleistung zu verändern.

10. Zuschlagsfrist

Angaben zur Zuschlagserteilung enthält das Deckblatt. Der Bietende ist für die Dauer der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Freibleibende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

11. Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote findet wie in den Bemerkungen zur Ausschreibung angegeben statt.

Nicht in die Bewertung einbezogen werden unvollständige, unverlangt eingesendete und freibleibende Angebote.

12. Speicherung von Daten

Im Rahmen der Ausschreibungen erhebt der Auftraggebende verschiedene, zur Auswertung und Auftragsvergabe benötigte, teilweise auch personenbezogene Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bis zu 10 Jahre gespeichert werden.

Über die Vorgaben des Steuer- und Handelsrechts hinaus wendet der Verein „40. Deutscher Evangelischer Kirchentag Düsseldorf 2027 e.V.“ (nachfolgend: Kirchentag) in seiner Arbeit das EKD- Datenschutzgesetz (DSG-EKD) mit den dort getroffenen Regelungen an. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Kirchentages nicht unbefugt zu verarbeiten, die Vertraulichkeit zu wahren und keinerlei Informationen an Dritte weiterzugeben (§26 DSG-EKD). Diese Vereinbarung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise auf das Datengeheimnis verpflichtet (§30 Abs. 3 Nr. 5 DSG-EKD). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sollte es durch den Kirchentag als notwendig erachtet werden, einer Zusatzvereinbarung zur Verarbeitung von Daten zuzustimmen.